

Stiftungsreglement der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank

Gestützt auf Art. 10 der Stiftungsurkunde der Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank (nachstehend Stiftung) wird folgendes Reglement erlassen. Die Begriffe Vorsorgenehmer, Ehegatte oder Partner gelten jeweils für beide Geschlechter. Der im Sinne des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare vom 18. Juni 2004 eingetragene Partner ist einem Ehegatten gleichgestellt.

ALLGEMEINES

1. Funktion der Stiftung und Gegenstand des Reglements

Die Stiftung führt als Vorsorgeform anerkannte, zweckgebundene Konti (nachfolgend Freizügigkeitskonti), auf welche Freizügigkeitsgelder im Sinne von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (FZG) einbezahlt werden. Diese sind dem Vorsorgezweck zu erhalten. Das Freizügigkeitskonto gilt als anerkannte Form zur Erhaltung des Vorsorgeschatzes im Sinne von Art. 10 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994 (FZV). Das vorliegende Reglement legt die vertraglichen Beziehungen zwischen Vorsorgenehmer und Stiftung hinsichtlich des Freizügigkeitskontos im Rahmen der massgeblichen gesetzlichen Bestimmungen fest.

2. Geschäftsführung und Vermögensanlage

Der Stiftungsrat leitet und überwacht die Durchführung der Stiftungsaufgaben und trifft die zur Erreichung des Stiftungszweckes notwendigen Massnahmen. Der Stiftungsrat kann Aufgaben und Befugnisse an besondere Ausschüsse oder Dritte delegieren. Die Geschäftsführung kann durch die Stifterin ausgeübt werden oder der Stiftungsrat kann einen Geschäftsführer bezeichnen. Die der Stiftung einbezahlten Freizügigkeitsgelder bilden das gebundene Stiftungsvermögen. Dieses wird auf Name und Rechnung der Stiftung bei der Schwyzer Kantonalbank (nachfolgend Bank) oder durch deren Vermittlung angelegt. Die Stiftung bestimmt die Anlagen nach eigenem Ermessen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Stiftung ist ermächtigt, die Bank sowie weitere in die Durchführung des Vorsorgeverhältnisses beauftragte Stellen über den Stand der Vorsorgeguthaben und die Personendaten zu informieren. Der Vorsorgenehmer ist sich bewusst und damit einverstanden, dass seine Daten wie Personalien, Kontonummer, Aufträge zur Vermögensanlage sowie Saldomeldungen in diesem Fall von Dritten gespeichert und bearbeitet werden. Die Bank darf diese Daten zur Kundenbetreuung und -beratung, Marktaktivitäten und statistischen Zwecken verwenden.

REGELUNGEN VORSORGE GUTHABEN

3. Eröffnung des Freizügigkeitskontos

Die Stiftung führt für jeden Vorsorgenehmer ein separates Freizügigkeitskonto, welches auf den Namen des Vorsorgenehmers lautet. Der Vorsorgenehmer hat den Antrag auf Kontoeröffnung (Vorsorgevereinbarung) zu stellen. Auf das Freizügigkeitskonto können Freizügigkeitsgelder von steuerbefreiten Vorsorgeeinrichtungen oder Freizügigkeitseinrichtungen im Sinne der FZV einbezahlt werden. Einzahlungen durch den Vorsorgenehmer selbst sind nur dann zulässig, wenn es sich um Rückzahlungen

von im Rahmen der Wohneigentumsförderung gemäss Art. 30d BVG getätigten Vorbezügen oder Pfandverwertungen handelt. Zurückbezahlte Beträge werden im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Altersguthaben nach Art. 15 BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet.

4. Verzinsung

Der Stiftungsrat setzt den Zinssatz für die Freizügigkeitskonti fest. Der Zinssatz kann jederzeit den jeweiligen Marktbedingungen angepasst werden. Der Zins wird jeweils am Ende des Kalenderjahres, bzw. bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses gutgeschrieben. Die Zinsen werden anteilmässig dem Altersguthaben BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben gutgeschrieben. Der Vorsorgenehmer erhält jährlich einen Auszug über den Stand des Guthabens (Übersicht über sein Freizügigkeitskonto und/oder -depot per 31. Dezember) bzw. bei Auflösung einen Kontoauszug.

5. Anlagen

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung beauftragen, sein vorhandenes Freizügigkeitsguthaben zu Lasten seines Freizügigkeitskontos in die von der Stiftung angebotenen Anlagelösungen zu investieren. Die Stiftung erwirbt im Auftrag und zu Gunsten des Vorsorgenehmers die entsprechenden Ansprüche der vom Vorsorgenehmer gewählten Anlagelösung. Die Anlagen und die darauf anfallenden Erträge bilden Teil des Freizügigkeitsguthabens. Für das in Anlageprodukte angelegte Freizügigkeitsguthaben besteht weder ein Anspruch auf eine Verzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Erträge und Verluste werden anteilmässig auf das Altersguthaben BVG und das übrige Vorsorgeguthaben aufgeteilt. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Der Vorsorgenehmer kann die Stiftung ebenfalls beauftragen, die erworbenen Ansprüche ganz oder teilweise zu verkaufen. Der Erlös wird seinem jeweiligen Freizügigkeitskonto gutgeschrieben.

Der Stiftungsrat legt fest, welche Anlageprodukte durch die Stiftung angeboten werden und welche Formalitäten vom Vorsorgenehmer für einen Erwerb erfüllt sein müssen. Details zum Angebot und den Formalitäten regelt das Anlagereglement der Stiftung.

6. Gebühren

Die Stiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Kontoguthaben belastet. Das Kostenreglement wird dem Vorsorgenehmer bei der Eröffnung des Freizügigkeitskontos ausgehändigt, wobei sich die Stiftung vorbehält, das Kostenreglement jederzeit anzupassen. Das aktuelle Kostenreglement kann bei der Stiftung jederzeit angefordert werden. Für besondere Bemühungen können zusätzlich Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

7. Versicherung

Die Stiftung kann dem Vorsorgenehmer zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität eine zusätzliche Versicherung vermitteln.

ÜBERTRAGUNG ODER BEZUG DES VORSORGEGUTHABENS

8. Erlebensfalleistung

Der Vorsorgenehmer hat Anspruch auf die Altersleistung, sobald er das gesetzliche Rücktrittsalter gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG erreicht. Das Freizügigkeitsguthaben wird fällig und in der Folge dem Vorsorgenehmer ausbezahlt.

Der Vorsorgenehmer kann frühestens fünf Jahre vor oder spätestens fünf Jahre nach Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters die Auflösung verlangen. Dazu hat der Vorsorgenehmer ein schriftliches Gesuch zu stellen. Bei einem verheirateten Vorsorgenehmer hat der Ehegatte dem Gesuch schriftlich zuzustimmen. Vorbehalten bleiben andere Auszahlungsgründe gemäss Ziffern 9 bis 14.

9. Todesfalleistung: Fälligkeit und Begünstigung

Stirbt der Vorsorgenehmer vor Erreichen des gesetzlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 13 Abs. 1 BVG, wird das Vorsorgeguthaben mit dessen Tod fällig.

In diesem Fall gilt das Freizügigkeitskapital als Todesfallkapital und wird den folgenden Personen in nachstehender Reihenfolge ausgerichtet, wobei das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils Nachfolgenden ausschliesst:

- a) die Hinterbliebenen nach Art. 19, 19a und 20 BVG;
- b) den natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind oder der Person, mit welcher der Vorsorgenehmer in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder der für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) den Kindern, welche nicht gemäss BVG einen Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besitzen;
- d) den Eltern;
- e) den Geschwistern;
- f) den übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung an die Stiftung die Ansprüche der Begünstigten näher zu bezeichnen und den Kreis von Personen nach a) mit solchen nach b) zu erweitern. Ebenso hat der Vorsorgenehmer das Recht, die Reihenfolge der Begünstigten nach c), d) und e) zu ändern.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen.

10. Übertragbarkeit

Gestützt auf Art. 12 FZV kann der Vorsorgenehmer jederzeit die Institution oder die Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes wechseln. Tritt der Vorsorgenehmer in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so muss das Vorsorgekapital für den Erhalt des Vorsorgeschutzes der neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden (Art. 4 Abs. 2^{bis} FZG). Teilüberweisungen sind dann zulässig, wenn sie für den Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung bestimmt sind.

Das Freizügigkeitsguthaben darf höchstens an eine weitere Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden.

11. Invaliditätsfall

Das Vorsorgeguthaben wird auf schriftliches Gesuch durch den Vorsorgenehmer fällig, wenn dieser eine volle Rente der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV) bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht als Ergänzung zum Freizügigkeitskonto versichert ist. Bei einem verheirateten Vorsorgenehmer hat der Ehegatte dem Gesuch schriftlich zuzustimmen.

12. Wohneigentumsförderung

Der Vorsorgenehmer kann sein Freizügigkeitsguthaben bis zur Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Maximalbetrags zum eigenen Bedarf vorbezahlen oder verpfänden. Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ein Vorbezug ist möglich für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) die Beteiligung an Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) die Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bei einem verheirateten Vorsorgenehmer setzt der Vorbezug und jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts die schriftliche Zustimmung des Ehegatten voraus.

13. Vorzeitige Barauszahlung

Eine vorzeitige Barauszahlung ist auf schriftliches Gesuch zulässig, bei

- a) nachgewiesenem endgültigem Verlassen des Wirtschaftsraums Schweiz und Liechtenstein durch den Vorsorgenehmer. Die Barauszahlung ist nicht möglich, wenn eine der unter Artikel 25f des Freizügigkeitsgesetzes (FZG) geltenden Einschränkungen vorliegt;
- b) der Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit im Haupterwerb, sofern der Vorsorgenehmer der obligatorischen beruflichen Vorsorge gemäss BVG nicht mehr untersteht und die Aufnahme der selbstständigen Erwerbstätigkeit nicht mehr als ein Jahr zurückliegt;
- c) einem Nachweis, dass die Austrittsleistung (Saldo des Freizügigkeitskontos) geringer ist als der auf ein ganzes Beitragsjahr hochgerechneter Jahresbeitrag des Vorsorgenehmers im vorhergehenden Vorsorgeverhältnis.

Bei einem verheirateten Vorsorgenehmer hat der Ehegatte dem Gesuch für den Vorbezug nach a) bis c) schriftlich zuzustimmen.

14. Ehescheidung

Bei Ehescheidung kann das Gericht bestimmen, dass ein Teil der Freizügigkeitsleistung, die der Vorsorgenehmer während der Dauer der Ehe erworben hat, an die Vorsorgeeinrichtung seines Ehegatten übertragen und auf scheidungsrechtliche Ansprüche, welche die Vorsorge sicherstellen, angerechnet wird. Diese Leistung wird die Stiftung gemäss dem Gerichtsurteil an die Vorsorge- oder Freizügigkeitsstiftung des berechtigten Ehegatten überweisen. Die Stiftung kann keine Scheidungsrente auszahlen.

Die Stiftung muss eine Austrittsleistung oder lebenslange Rentenanteile nach Art. 124a Abs. 2 ZGB für einen berechtigten Vorsorgenehmer nur entgegennehmen, sofern der Vorsorgenehmer keinen leistungswirksamen Einkauf in die Vorsorgeeinrichtung

tung machen kann. Massgebend für die Modalitäten der Übertragung eines zugesprochenen Rentenanteils in die Stiftung ist Art. 19j FZV.

15. Geltendmachung zum Bezug

Die Anspruchsberechtigten haben der Stiftung sämtliche für die Geltendmachung des Anspruchs notwendigen Angaben zu machen und die von der Stiftung verlangten Beweise vorzulegen. Die Stiftung stellt je nach Sachverhalt das entsprechende Formular zur Verfügung und erteilt Auskunft über die benötigten Dokumente und einzuhaltenden Formvorschriften. Die Stiftung behält sich in jedem Falle vor, weitere Abklärungen zu treffen. Bei der Ausrichtung von Freizügigkeits- und Altersleistungen wird die Stiftung in der Regel innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Gutheissung des Auszahlungsgesuches des Vorsorgenehmers den Auftrag erteilen, die Ansprüche an Anlageprodukten zu veräussern. Beim Ableben des Vorsorgenehmers wird der Auftrag unmittelbar erteilt, sobald die Stiftung schriftlich und unter Beilage eines amtlichen Dokuments über den Todesfall informiert worden ist.

16. Ausrichtung der Leistung

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht und 30 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs fällig. Die Höhe der Leistung entspricht jeweils dem Saldo des Freizügigkeitskontos zuzüglich Zinsgutschrift und/oder dem Erlös aus dem Verkauf von Ansprüchen der Anlagelösung abzüglich allfälliger Gebühren. Falsch bzw. unrechtmässig ausgerichtete Leistungen sind an die Stiftung zurückzuerstatten.

17. Steuerliche Behandlung, Meldepflicht

Das Freizügigkeitskapital und die daraus fliessenden Erträge sind bis zur Fälligkeit steuerfrei. Die Stiftung hat die Auszahlung von Freizügigkeitsguthaben den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen verlangen. Die Leistung unterliegt der Besteuerung nach eidgenössischem und kantonalem Recht.

WEITERE REGELUNGEN

18. Abtretung, Verrechnung und Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet, verrechnet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben die gesetzlich geregelten Ausnahmen im Rahmen der Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie bei Ehescheidung.

19. Haftung

Die Stiftung haftet den Vorsorgenehmern gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn die Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Verpflichtungen nicht einhalten. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Vorsorgenehmer bzw. jeder sonstige Begünstigte, sofern die Stiftung die geschäftsübliche Sorgfalt walten liess.

20. Änderungen der Adresse und Personalien

Der Vorsorgenehmer ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere des Zivilstandes (Hei-

rat, Scheidung, eingetragene Partnerschaft, eingetragene Partnerschaft aufgelöst), unverzüglich und wahrheitsgetreu der Stiftung mitzuteilen. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen unterlassener, ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse oder der Personalien ab.

21. Bankinformationen

Die Stiftung ist berechtigt, zur Ermittlung der Begünstigten im Todesfall oder bei Postretouren auf die gegebenenfalls bei der Bank vorhandenen Informationen aus einer vom Vorsorgenehmer mit der Bank unterhaltenen Bankbeziehung zuzugreifen.

22. Meldung und Überweisung an Sicherheitsfonds

Die Stiftung meldet Daten von Vorsorgenehmern der Zentralstelle 2. Säule beim Sicherheitsfonds.

Liegt der Stiftung keine klare Weisung für die Auszahlung des Guthabens vor oder sind ihr die Begünstigten nicht eindeutig bekannt, hat die Stiftung die Freizügigkeitsguthaben nach Ablauf von 10 Jahren ab dem ordentlichen Rücktrittsalter an den Sicherheitsfonds zu überweisen.

23. Mitteilungen der Stiftung

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse aufgegeben worden sind. Der Vorsorgenehmer hat die Mitteilungen zu prüfen und gegebenenfalls innert 30 Tagen zu beantworten. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Mitteilungen vom Vorsorgenehmer als richtig anerkannt.

24. Mitteilungen an die Stiftung

Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:
Freizügigkeitsstiftung der Schwyzer Kantonalbank, Postfach 263, 6431 Schwyz

25. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Alle Rechtsbeziehungen des Vorsorgenehmers mit der Stiftung unterstehen dem **schweizerischen Recht**. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 73 BVG. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher **Gerichtsstand** für alle Verfahrensarten **Schwyz**, ebenso der Erfüllung- und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz. Die Stiftung hat indessen auch das Recht, den Vorsorgenehmer beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes/Sitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.

26. Änderungen und Inkrafttreten

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Änderungen treten mit deren Erlass durch den Stiftungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mittels brieflicher oder elektronischer Korrespondenz oder auf andere geeignete Weise zur Kenntnis gebracht.

Dieses Stiftungsreglement tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Schwyz, 8. Mai 2017 / Der Stiftungsrat